



An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz
Stubenbastei 5
1010Wien

per e-mail

Salzburg, am 13.09.2012

GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0051-V/1/2011

Betreff: Entwurf einer Verordnung gemäß § 3 Abs 8 des UVP-G 2000 über belastete Gebiete (Luft) - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu oben angeführtem Begutachtungsverfahren erfolgt seitens der Landesumweltanwaltschaft Salzburg nachfolgende

STELLUNGNAHME

Im Zusammenhang mit der neuerlichen Ausweisung der A1-Westautobahn zwischen Salzburg Nord und Knoten Salzburg als belastetes Gebiet Luft (Stickstoffdioxid) wird angemerkt, dass es sich dabei um jenen Bereich der Autobahn handelt, welcher die Stadt Salzburg durchquert, teilweise beidseits mit Wohnbau besiedelt ist und von großen Verkehrsinfrastrukturträgern und -verursachern sowie Luftschadstoffemittenten (Wals-Trade-Center, Metro, Airportcenter, Flughafen Salzburg, Kaserne, Industrie- und Gewerbegebiete, EM-Stadion Wals-Siezenheim, Europark, Ikea, Messezentrum Salzburg) begleitet wird.

Wie bereits in der Stellungnahme im Verfahren zur Erlassung der Verordnung 2008 angeführt handelt es sich weiters um den aufgrund der hohen Anzahl an Fahrzeugen (bis zu 90.000 Kfz/24h JDTV laut Straßenverkehrszählung 2010) mit am stärksten belasteten Bereich der A1 in Österreich.

Obwohl dies in den vergangenen Jahren in Einzelverfahren immer wieder andiskutiert wurde und inzwischen auch Bürgerinitiativen immer vehementer auf die bestehende Problematik gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit hingewiesen haben, sind seit nunmehr fast 10 Jahren seit Beginn der Messungen nahezu keine Daten über die tatsächliche Belastung durch Feinstaub entlang der Stadtautobahn verfügbar.



Das Amt der Salzburger Landesregierung hat in den Statusberichten 2003 und 2008 zur Feinstaubsituation entlang der Autobahn keine konkreten Daten veröffentlicht, diesen Bereich aber immerhin zum vorläufigen Sanierungsgebiet für NO_x und PM₁₀ erklärt. Auch sonst finden sich zum fraglichen Bereich keine publizierten Daten im dortigen Online-Bestand. Immerhin verweist der Luftgütebericht 2011 des Amtes der Salzburger Landesregierung auf mobile Messungen im Bereich des Stadions Wals-Siezenheim an der A1 Westautobahn. Über das Salzburger Geographische Informationssystem SAGIS konnten als einzige lokale Information folgende mobile Messungen und Daten zum Luftschadstoff PM₁₀ gefunden werden:

19.11.2007 bis 18.12.2007:

Wals – Fa. Kaindl, Gärtnerei A1 max.TMW 39,1 (72,0 Verf%HMW)

18.03.2009 bis 16.07.2009:

Salzburg – Lieferung – Asfinag max TMW 53,8 (95,6 Verf%HMW)

17.12.2009 bis 20.05.2010:

Salzburg – Wals Stadion – Autobahn max TMW121,3 (96,5 Verf%HMW)

Hinweise auf PM_{2,5} Messungen im städtischen Autobahnbereich sind nicht zu finden. Auch im Online-Datenbestand des Umweltbundesamts finden sich keine Hinweise auf konkrete lokalisierte bzw vor Ort erhobene Daten.

Es wird zu bedenken gegeben, dass erst in Abhängigkeit des Wissens um die Feinstaubsituation auch Aussagen über die vom Feinstaub getragenen Giftstoffe wie Blei, Arsen, Kadmium oder Nickel getroffen werden können.

Im derzeit laufenden UVP-Verfahren betreffend die Errichtung einer Halbanchlussstelle Hagenau im Bereich Salzburg Nord im belasteten Gebiet Luft ist dem Fachbericht Luft und Schadstoffausbreitung (erstellt durch ZAMG) lediglich zu entnehmen, dass ein Immissionskataster bestehe („Immissionskataster Land Salzburg, Stand 2009; noch nicht publiziert; Information DI M. Mandl, Abteilung 16 Umweltschutz, Amt der Salzburger Landesregierung“), welcher allerdings noch nicht publiziert sei. Auf der Homepage des Landes Salzburg finden sich aber auch für die vorangegangenen Jahre keine publizierten Kataster oder Werte, die für eine Lokalisierung herangezogen werden könnten.

Die Abschätzung der Feinstaubbelastung im Bereich der geplanten HAST Hagenau erfolgte im noch laufenden UVP-Verfahren bisher allein durch einen Vergleich mit innerstädtischen Messstellen (Lehen und Mirabellplatz; der Rudolfsplatz wurde trotz Überschreitungen ausgeklammert, weil angeblich eine Großbaustelle die Daten der letzten Jahre verfälscht habe, was aus dem langjährigen Trend allerdings nicht herauszulesen ist), sowie mit der Situation entlang der A10 Tauernautobahn. Zu letzterer ist allerdings hinzuweisen, dass diese bei weitem nicht dieses Verkehrsaufkommen erreicht und bis zu 30.000 Kfz/24h unter den Werten der Stadtautobahn liegt. Es ist höchst fragwürdig ob derartige Vergleiche ausreichen, um Grenzwertüberschreitungen an der Stadtautobahn mit Sicherheit ausschließen zu können, zumal die besondere zentrale Verkehrslage, der unterschiedliche Verkehrsmix zwischen Stadt- und Autobahnverkehr mit zusätzlichem Schwerverkehrsanteil und die meteorologische Situation nicht mit der A10 oder einem



rein innerstädtischen Verkehr in Verhältnis gesetzt wurden. Auch dieses UVP-Verfahren brachte daher bisher keine Klärung der tatsächlichen aktuellen Situation.

Angesichts der öffentlich fast völlig fehlenden bzw bisher unpubliziert gebliebenen Datenlage und der nicht vergleichbaren Situation mit anderen Messstellen im Bundesland Salzburg stellt sich daher die berechnete Frage, ob der Inhalt der bisherigen und nunmehr zu erneuernden Verordnung überhaupt die tatsächlichen Verhältnisse abbildet bzw ob eine Überschreitung von Grenzwerten beim Luftschadstoff Feinstaub im ausgewiesenen Sanierungsgebiet betreffend PM_{10} mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg richtet daher zur Klärung dieser Frage das höfliche Ersuchen an das Lebensministerium dieser Situation der fehlenden Datenlage hinsichtlich der Feinstaubsituation entlang der A1 Westautobahn im Stadtgebiet von Salzburg nachzugehen und den Inhalt der Verordnung allenfalls entsprechend anzupassen.

Ergänzend zu den obigen Ausführungen stellt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg nachfolgenden

A N T R A G

gemäß § 5 UIG (BGBl. Nr. 495/1993 idgF) auf Herausgabe untenstehender Umweltinformationen bzw. die Beantwortung untenstehender Fragen zu den in Bundeskompetenz liegenden Regelungsmaterien der Luftreinhaltung und Festlegung einheitlicher Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 der Richtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention und das Auskunftspflichtgesetz des Bundes (BGBl. Nr. 287/1987 idgF).

Sollten dem Lebensministerium

1. in erster Linie Messdaten, andernfalls sonstige statistische oder rechnerische Daten über die Feinstaubbelastung (PM_{10} und $PM_{2,5}$) im Nahebereich entlang der A1 Westautobahn zwischen der Anschlussstelle Salzburg Nord und dem Knoten Salzburg (zumindest 100 m beidseits) innerhalb der letzten 10 Jahre
2. Informationen über Zeitpunkt und Ort vorgenommener Messungen sowie des jeweiligen Auftraggebers innerhalb der letzten 10 Jahre
3. Informationen über Grenzwertüberschreitungen bei Feinstäuben im fraglichen Bereich in den letzten 10 Jahren unter Angabe von Zeitpunkt und jährlicher Häufigkeit

vorliegen, wird unter Berufung auf die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes deren Übermittlung in schriftlicher Form hiermit ausdrücklich beantragt.



Sollten die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, wird eventualiter gemäß § 8 UIG hierüber die Ausstellung eines Bescheides beantragt.

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, wird weiters unter Berufung auf die Aarhus-Konvention und die Richtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und auch Information darüber beantragt, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

